

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-F-15/2-1977

Gänserndorf, am 12. 4. 1977

Betrifft: 2 Roßkastanien in der KG. Prottes,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 NO. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, die auf der Parzelle Nr. 678/1, KG. Prottes, Eigentümer Marktgemeinde Prottes, stockenden zwei Roßkastanien zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird der Marktgemeinde Prottes aufgetragen, alle dürren Äste zu entfernen und für die Entfernung derselben auch in Zukunft Vorsorge zu tragen.

Gemäß § 7 leg.cit. wird festgestellt, daß ohne Genehmigung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf jeder Eingriff sowie jede Änderung an den Naturdenkmälern untersagt ist.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag der Marktgemeinde Prottes vom 26. 1. 1977 auf Unterschutzstellung der 2 Roßkastanien wurde vom Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf nach durchgeführter Erhebung befürwortet, da die Roßkastanien nicht allein wegen ihrer Eigenart und markanten Wuchsform schützenswürdig sind, sondern darüber hinaus in hervorragender Weise zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen. In nächster Umgebung befinden sich ebenfalls Kellereingänge, die zumeist von Bäumen flankiert sind. Diese bilden eine Einheit mit den beiden Roßkastanien hinsichtlich der Verschönerung dieses gesamten Raumes im Ortsbereich.

Die beiden Roßkastanien, welche eine Höhe von 15,0 m, ein Alter von 80 - 100 Jahren und einen Stammumfang von 135 bzw. 2,10 m aufweisen, waren daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- zu stempeln.

Ergeht an:

1) Herrn Bürgermeister in Prottes;

und zur Kenntnis an:

- 2) den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl KOLB,
Herzengasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3,
1014 Wien, (zweifach).

Der Bezirkshauptmann:



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

GZ.: IX-P-15/2-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Gänserndorf, am 24. 5. 1977



Für den Bezirkshauptmann: [Signature]

Der Antrag der Marktgemeinde Gänserndorf vom 26. 1. 1977 zur Unterscheidung der 2 Hofkassanten... Die beiden Hofkassanten, welche eine Höhe von 12,0 m, ein Alter von 80 - 100 Jahren und einen Stämmumfang von 125 bzw. 140 m aufweisen, waren daher zum Naturdenkmal zu erklären.

Nachmittelschleifung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bestätigen, einen begründeten Berufungsantrag zu stellen und hat mit 8 70,- zu unterlegen.

Freigeht an:

- 1) Herrn Bürgermeister in Prottes; und zur Kenntnis an
- 2) den Landesbestimmten für den Umweltschutz, Herrn Stadtkorreferent v. Prottes, Dipl.-Ing. Karl ROTH, Hattenberggasse 11 - 13, 1014 Wien;
- 3) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III, 1014 Wien (weilsach).

Der Bezirkshauptmann: [Signature]